



SATZUNG

§1 Name, Sitz

- I. Der Verein hat den Namen „Sportverein Turbine“ Krottorf.
Er hat seinen Sitz in Krottorf.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Sportverein Turbine Krottorf e.V.“
- II. Der Verein strebt Mitgliedschaft in den Sportverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätzen

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breitensports.
Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von gesonderten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Sektion gegründet werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keine Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Die entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
Für die Aufnahme gelten die Regeln über Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch den eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§7 Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinslebens an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgeschrieben.
- IV. Die Mitglieder sind verpflichtet, die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
- Dem ersten Vorsitzenden
 - Dem stellvertretender Vorsitzenden
 - Dem Kassenwart
 - Den Abteilungsleitern entspr. Abteilungen
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- Der erste Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende
 - Der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten sein.

- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- V. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich bis zur nächsten Wahl durch Kooption selbst ergänzen.

§10 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.

§11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für

- Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Die Wahl der Kassenprüfer
- Die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Sektionen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in dem Aushang im Sportkasten oder der schriftlichen Benachrichtigung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§13 Ablauf der Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit der Stellvertreter. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§16 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Zeit, Ort und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§18 Datenschutz

- I Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- II. Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.
- III. Den Organen des SV Turbine Krottorf e.V.1921, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen
- IV. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SV Turbine Krottorf e.V. 1921 hinaus.

§19 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt
 - An eine steuerbegünstigte Körperschaft mit dem gemeinnützigen Zweck zur Förderung des Sports oder zur Förderung von Kindern und Jugendlichen

§20 Inkrafttreten

Die Urfassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07.06.1990 beschlossen worden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.03.2020 beschlossen und tritt nunmehr an die Stelle der Satzung vom 18.03.2018. Die Satzung erlangt Gültigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Abweichung von vorstehender gesetzlicher Regelung wird vereinbart, dass der Verein intern bereits ab Beschlussfassung über die Satzung nach der neuen Satzung verfährt.

1. Vorsitzender

Stellv. Des Vorsitzenden

Kassenwart

Änderungshistorie

1. Änderung am 15.08.2018, erneut bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2018

Satzung (beschlossen am 13.04.2014)	Änderung
<p>§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätzen</p> <p>(I.) Vereinszweck ist die Pflegen und Förderung des Breitensports. Er wird insbesondere verwirklicht durch</p> <ul style="list-style-type: none">- Abhaltung von gesonderten Turn-, Sport- und Spielübungen,- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter.	<p>§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätzen</p> <p>(I.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breitensports. Er wird insbesondere verwirklicht durch</p> <ul style="list-style-type: none">- Abhaltung von gesonderten Turn-, Sport- und Spielübungen,- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter.
<p>§5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(II.) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportliche zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.</p>	<p>§5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(II.) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.</p>
<p>§6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftliche zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.</p> <p>III Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.</p>	<p>§6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.</p> <p>III Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.</p>
<p>§7 Die Rechte und Pflichten</p> <p>I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinslebens an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p>	<p>§7 Die Rechte und Pflichten</p> <p>I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinslebens an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p>

<p>III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.</p>	<p>III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgeschrieben.</p>
<p style="text-align: center;">§9 Vorstand</p> <p>V. Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem ersten Vorsitzenden - Dem stellvertretender Vorsitzenden - Dem Kassenwart - Dem Sportwart - Zwei Jugendwarts 	<p style="text-align: center;">§9 Vorstand</p> <p>V. Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem ersten Vorsitzenden - Dem stellvertretender Vorsitzenden - Dem Kassenwart - Den Abteilungsleitern entspr. Abteilungen
<p style="text-align: center;">§13 Ablauf der Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen</p> <p>II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;">§13 Ablauf der Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen</p> <p>II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit der Stellvertreter. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">§16 Kassenprüfer</p> <p>I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§16 Kassenprüfer</p> <p>I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.</p>

§17 Ordnungen	§17 Ordnungen
Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.	Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
§18 Protokollierung von Beschlüssen	§17 Protokollierung von Beschlüssen
§19 Auflösung des Vereins	§18 Auflösung des Vereins
§20 Inkrafttreten	§19 Inkrafttreten

2. Änderung am 01.03.2020, erneut bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2020

Satzung (beschlossen am 18.03.2020)	Änderung
§9 Vorstand (V.) (nicht vorhanden)	§9 Vorstand (V.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich bis zur nächsten Wahl durch Kooption selbst ergänzen.
§10 Mitgliederversammlung (I.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.	§10 Mitgliederversammlung (I.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
§18 Datenschutz (nicht vorhanden)	§18 Datenschutz (I.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. (II.) Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

	<p>(III) Den Organen des SV Turbine Krottorf e.V.1921, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen</p> <p>(IV.) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SV Turbine Krottorf e.V. 1921 hinaus.</p>
<p>§18 Auflösung des Vereins</p> <p>(II.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins</p> <p>- An den Kreisvorstand Oschersleben, der es unmittelbar und ausschließlich für die im §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§19 Auflösung des Vereins</p> <p>(II.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt</p> <p>- An eine steuerbegünstigte Körperschaft mit dem gemeinnützigen Zweck zur Förderung des Sports oder zur Förderung von Kindern und Jugendlichen</p>
<p>§19 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07.06.1990 beschlossen worden.</p> <p>Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2018 beschlossen und tritt nunmehr an die Stelle der Satzung vom 13.04.2014.</p>	<p>§20 Inkrafttreten</p> <p>Die Urfassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07.06.1990 beschlossen worden.</p> <p>Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.03.2020 beschlossen und tritt nunmehr an die Stelle der Satzung vom 18.03.2018. Die Satzung erlangt Gültigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.</p> <p>Abweichung von vorstehender gesetzlicher Regelung wird vereinbart, dass der Verein intern bereits ab Beschlussfassung über die Satzung nach der neuen Satzung verfährt.</p>